ÖVE-K 40-7

Ausgabe 1994-11

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi

Aderleitungen mit erhöhter Wärmebeständigkeit für die innere Verdrahtung mit einer höchstzulässigen Temperatur am Leiter von 110 °C (Harmonisierte Typen)

DK:621.315.3:621.3.022:621.315.616:620.1

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß K
Kabel und Leitungen

Preisgruppe 07

Copyright ÖVE

Copyright OVE

INHALTSÜBERSICHT

Seite

Einleitung 3

Vorwort 4

§ 1 Aderleitungen mit erhöhter Wärmebeständigkeit H07G für die innere Verdrahtung mit einer höchstzulässigen Temperatur am Leiter von 110° C 5

§ 2 Aderleitungen mit erhöhter Wärmebeständigkeit H05G für die innere Verdrahtung mit einer höchstzulässigen Temperatur am Leiter von 110° C 8

EINLEITUNG

(1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion "Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik" im ÖVE bei der 41. Sitzung am 8. November 1994 verabschiedet. Sie ersetzen ÖVE-K 40/1978 und ÖVE-K 40a/1982.

(2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist aus den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu ersehen.

(3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde CENELEC HD 22.7 S1 Isolierte Starkstromleitungen mit einer Isolierung aus Gummi mit Nennspannungen bis 450/750 V Teil 7: Aderleitungen mit erhöhter Wärmebeständigkeit für die innere Verdrahtung mit einer höchstzulässigen Temperatur am Leiter von 110 °C. Es besteht sachliche Übereinstimmung.

(4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

ÖVE-K 81-4	Isolier- und Mantelmischungen für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte, Teil 4 Gummi-Isoliermischungen
ÖVE-K 86	Leiter in Energiekabeln und in isolierten Energieleitungen

(5) Bleibt frei.

(6) Bleibt frei.

Copyright ÖVE

(7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfallls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

(8) Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:

(8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichichen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.

(8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.

(9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

Copyright ÖVE

VORWORT

Die technischen Bestimmungen ÖVE-K 40 bestehen aus mehreren Teilen, von denen

Teil 1: Allgemeine Anforderungen,

Teil 2: Prüfverfahren

für alle in diesen Bestimmungen enthaltenen Leitungstypen gültig sind.

Die Bauarten sind in weiteren Teilen enthalten.

TEIL 7: ADERLEITUNGEN MIT ERHÖHTER WÄRMEBESTÄNDIGKEIT FÜR DIE INNERE VERDRAHTUNG MIT EINER HÖCHSTZULÄSSIGEN TEMPERATUR AM LEITER VON 110 °C

Dieser Teil gilt für gummiisolierte Leitungen mit Nennspannung U_0/U 450/750 V bzw. 300/500 V für die innere Verdrahtung elektrischer Geräte, deren Verdrahtung im Bereich hoher Temperaturen betrieben wird. Die hohe Temperatur kann entweder durch hohe Umgebungstemperatur oder durch die Wärmeentwicklung des Gerätes verursacht sein.

Alle Leitungen müssen den Anforderungen der Teile 1 und 2 dieser technischen Bestimmungen und einzelne Bauarten der Leitungen den besonderen Anforderungen dieses Teiles entsprechen.

§1 Aderleitungen mit erhöhter Wärmebeständigkeit

Harmonisierter Leitungstyp gemäß den technischen Bestimmungen[1)]

1.1 Bezeichnung

H07G-U für Leitungen mit eindrähtigem Leiter
H07G-R für Leitungen mit mehrdrähtigem Leiter
H07G-K für Leitungen mit feindrähtigem Leiter

1.2 Nennspannung

450/750 V

1.3 Aufbau

1.3.1 Leiter

Anzahl der Leiter: 1

Der Leiter muß der Klasse 1 für eindrähtige Leiter bzw. Klasse 2 für mehrdrähtige Leiter bzw. Klasse 5 für feindrähtige Leiter gemäß den technischen Bestimmungen entsprechen[2)].

Die Einzeldrähte dürfen unverzinnt oder verzinnt sein.

1.3.2 Trennschicht

Über dem unverzinnten Leiter muß eine Trennschicht aus geeignetem Werkstoff aufgebracht sein. Bei verzinntem Leiter ist die Trennschicht freigestellt.

1.3.3 Isolierhülle

Die Isolierhülle muß aus einer Gummi-Mischung des Typs EI3 bestehen, den technischen Bestimmungen[3)] entsprechen und muß extrudiert sein.

Die Wanddicke der Isolierhülle muß den in Tab. 1-1 Spalte 3 festgelegten Werten entsprechen.

Der Isolationswiderstand darf den in Tab. 1-1 Spalte 5 festgelegten Mindestwert nicht unterschreiten.

1.3.4 Außendurchmesser

Der mittlere Außendurchmesser darf den in Tab. 1-1 Spalte 4 festgelegten Höchstwert nicht überschreiten.

1) Siehe CENELEC HD 22.7 S1.
2) Siehe ÖVE-K 86.
3) Siehe ÖVE-K 81-4.

Copyright ÖVE